



Az.:

Rotenburg (Wümme), 06.09.2017

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 2 0 2 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	20.09.2017			
Rat	28.09.2017			

Anpassung der Wahlhelferentschädigung

Beschlussvorschlag:

Wahlvorstände bestehen in der Regel aus 8 Personen und setzen sich zusammen aus dem/der Wahlvorsteher/in und der Stellvertretung und den weiteren Mitgliedern der Wahlvorstände (Schriftführer/in und deren Stellvertretung und den Beisitzer/innen). Der Verwaltungsausschuss beschließt, die Entschädigung für Wahlvorstände wie folgt anzupassen:

A) Bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen

1. für Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher 40,00 €
2. für weitere Mitglieder der Wahlvorstände 35,00 €
3. Mitglieder der Wahlvorstände, die in einem repräsentativen Wahlbezirk eingesetzt werden, erhalten zu 1. und 2. zusätzlich 5,00 €
4. Werden die unter A) genannten Wahlen gleichzeitig mit Direktwahlen (Landrat und/oder Bürgermeister) durchgeführt, erhöht sich die Entschädigung zu 1. und 2. um 10,00 € je weiterer Direktwahl.

B) Bei Kommunalwahlen (Vertretungen: Kreistag, Stadtrat, Ortsrat/Direktwahlen: Landrat, Bürgermeister)

1. erhalten Wahlvorsteherinnen u. Wahlvorsteher
 - a. bei Direkt-/Stichwahlen 40,00 €
 - b. bei Vertretungswahlen (Kreistag, Stadtrat oder Ortsrat) 45,00 €
2. erhalten die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände
 - a. bei Direkt-/Stichwahl 35,00 €
 - b. bei Vertretung (Kreistag, Stadtrat oder Ortsrat) 40,00 €
3. für Mitglieder des Stadtwahlausschusses für jede Sitzung 25,00 €
4. Finden die unter B) genannten Wahlen gleichzeitig statt, erhöht sich die Entschädigung zu 1. und 2. um 10,00 € je gleichzeitig stattfindenden Wahl.

Begründung:

Für die Bundestags-, Landtags- und Europawahlen sind in Rotenburg jeweils ca. 130 Personen in die Wahlvorstände zu berufen, bei den Kommunalwahlen sind es ca. 160 Personen. Zusätzlich sind ca. 15 Bedienstete und Beschäftigte für die Überwachung des Wahlablaufs, die Entgegennahme der Wahlergebnisse, die Ermittlung der Gesamtwahlergebnisse und die Prüfung der zurückzugebenden Wahlunterlagen erforderlich. Die Rekrutierung einer ausreichenden Anzahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern wird zunehmend schwieriger. Auch die Anfrage bei örtlichen Behörden, Parteien und größeren Firmen zu Nennung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern führt immer öfter zu Absagen oder zu Nichtmeldungen.

Die Europawahlordnung, Bundeswahlordnung, Nds. Landeswahlordnung und die Nds. Kommunalwahlordnung sehen für die Mitglieder der Wahlvorstände neben notwendigen Auslagen eine pauschale Wahlhelferentschädigung von 35 € für Wahlvorsteher/innen und stellvertretende Wahlvorsteherinnen und 25 € für alle übrigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern (Schriftführer/innen, stellv. Schriftführer/innen und Beisitzer/innen) derzeit 16,00 € vor.

Diese gesetzlich vorgegeben Entschädigungssätze werden jedoch nicht der tatsächlichen Belastung der Wahlvorstände gerecht. Bei meinem Vorschlag wird z.B. die unterschiedliche Belastung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher gegenüber den übrigen Wahlhelfern berücksichtigt. Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher haben neben der Wahlzeit von 8:00 - 18:00 Uhr die zusätzliche Aufgabe die Wahlunterlagen vor der Wahl im Rathaus abzuholen. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses bringen diese die Wahlunterlagen zum Rathaus zurück. Dort werden die Wahlunterlagen in dessen Gegenwart auf Richtigkeit geprüft. Das kann je nach Wahl einige Stunden zusätzlichen Einsatz bedeuten.

Durch eine Erhöhung der Entschädigung wird auch die Gewinnung von Wahlhelfern gefördert. Die Bereitschaft zur Übernahme eines Wahlelenamtes nahm in den vergangenen Jahren stetig ab. Seitens der Stadt versuchte man mit einer zusätzlichen kostenlosen Verpflegung in den Wahllokalen der Entwicklung entgegenzuwirken. Mit mäßigem Erfolg. Lediglich ein „harter Kern“ von Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, mit einem Anteil von ca. 10 % der Gesamtzahl der Wahlhelfer, wird in Ihrem Verhalten dadurch bestärkt.

Die Erhöhung der Wahlhelferentschädigung ist im Vergleich zu den Beträgen der Entschädigungssatzung und im Vergleich mit zu den Entschädigungssätzen der kreiseigenen Kommunen angemessen und vertretbar.

Die Kosten für die Wahlhelferentschädigung werden durch Wahlkostenerstattungsregelungen des Bundes und des Landes Niedersachsen der Stadt Rotenburg erstattet.

Andreas Weber